



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten Spitex Mittelthurgau

1. Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Spitex Mittelthurgau» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der Verein organisiert für alle im Vereinsgebiet wohnhaften Personen die Spitex-Dienste: Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung, gemäss den Vorgaben der Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Der Verein kann auch andere Aufgaben in Spitex-Bereichen übernehmen.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Bürglen, Schönholzerswilen, Weinfelden und Wuppenau.

1.3 Mitglieder Beitritt

Artikel 3

Einzel- oder Familienmitglied kann jede im Vereinsgebiet wohnhafte Person oder Familie werden.

Kollektivmitglied kann jede Standortgemeinde sowie jede juristische Person mit Sitz im Vereinsgebiet werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Austritt

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt

für Einzel- und Familienmitglieder:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist
- bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres
- bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- bei Tod des Mitgliedes;

für Kollektivmitglieder:

- auf Ende des Kalenderjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist.

Ausschluss

Artikel 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Organisation

2.1 Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

2.1.1 Mitglieder- versammlung, Befugnisse

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion des Vereins

Einberufung

Artikel 8

Eine ordentliche Versammlung findet einmal pro Jahr statt.

Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Einzel- oder Familienmitglieder oder ein Kollektivmitglied diese unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Anträge

Artikel 9

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet einzureichen.

Beschlüsse

Artikel 10

Jedes Einzel- oder Familienmitglied sowie jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Die jeweiligen Standortgemeinden (Kollektivmitglieder) haben zudem pro 500 angebrochene zivilstandsrechtliche Einwohner eine weitere Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.1.2 Vorstand Zusammensetzung

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, einem/r Vizepräsidenten/in und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern. Jede Gemeinde hat das Recht, maximal 1 Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.

Besoldung

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es kann eine Spesenentschädigung ausgerichtet werden.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Befugnisse

Artikel 12

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, namentlich:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Regelung der internen Organisation
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien
- Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden

2.1.3 Revisionsstelle

Artikel 13

Als Revisionsstelle wird ein anerkanntes Treuhandbüro, das im Sinne von Art. 727 OR befähigt ist, gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

2.2 Geschäftsleitung

Artikel 14

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb fachlich, personell und administrativ. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

2.3 Amtsdauer

Artikel 15

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet entsprechend der Amtsperiode der Gemeindebehörden. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Finanzen

3.1 Finanzierung/ Mitgliederbeiträge

Artikel 16

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Erträge aus Dienstleistungen
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- Abgeltung der Vertragsgemeinden auf Grund einer Leistungsvereinbarung
- Ertrag aus Vereinsvermögen

3.2 Spenden und Legate

Spenden und Legate werden dem Spendenfonds der Spitex Mittelthurgau zugewiesen und zweckgebunden gemäss Reglement eingesetzt.

3.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

3.4 Tarife

Artikel 17

Die Tarife für Pflege zu Hause ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Die Tarife für Hilfe zu Hause und allfällige weitere Dienstleistungen sind in der vereins-eigenen Taxordnung geregelt.

3.5 Geschäftsjahr

Artikel 18

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Vereinigung

Artikel 19

Der Verein vereinigt per 1.1.2012 die bisherigen Vereine Spitex Weinfelden und Spitex Bürglen-Nollen.

Der Verein übernimmt per 1.1.2012 von den bisherigen Vereinen sämtliche Aktiven und Passiven, Vereinbarungen und Verträge.

4.2 Auflösung

Artikel 20

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern an einer statutengemäss einberufenen Versammlung.

Im Falle einer Auflösung sind die vorhandenen Mittel einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation besteht oder zustande kommt, sind die Mittel anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden im Einzugsgebiet zu übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

4.3 Inkraftsetzung

Artikel 21

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 7.11.2011 genehmigt. Sie treten per 1.1.2012 in Kraft.

Weinfeld, 7.11.2011

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

Spitex-Verein Weinfelden
Steinachstrasse 5, 8570 Weinfelden
www.spitex-mittelthurgau.ch